

WIDERSPRÜCHE ZWISCHEN EFSF-VERTRAG UND DEUTSCHEM GESETZENTWURF (STABMECHG)

Die Reform der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), die dem Bundestag am Donnerstag, dem 29.09.2011 zur Entscheidung vorliegt, **hat**, genau betrachtet, **zwei Elemente**: **Zum einen** gibt es **den EFSF-Rahmenvertrag**; dieser regelt, was zwischen den teilnehmenden Staaten gelten soll. **Zum anderen** gibt es **das deutsche** „Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus“ (**StabMechG**); dieses regelt die Kreditermächtigung durch den Deutschen Bundestag und seine Beteiligungsrechte an der Gewährung der Finanzhilfen. Abgestimmt wird im Deutschen Bundestag nur über die Neufassung des StabMechG. Die Neufassung des EFSF-Rahmenvertrags hat die Bundesregierung nicht in das parlamentarische Verfahren eingebracht (zur Kritik daran s. [CEP-Analyse](#)).

Die Synopse der Texte (s. [Anlage](#)) offenbart erhebliche Abweichungen zwischen dem EFSF-Rahmenvertrag auf der einen und dem deutschen StabMechG auf der anderen Seite, die im Unklaren lassen, was für die Anwendung der Instrumente der EFSF letztlich gelten soll. **Die im StabMechG formulierten Voraussetzungen für Finanzhilfen sind dabei im Zweifel immer strikter als das, was der EFSF-Vertrag vorsieht.** Unbeschadet dieser Unterschiede handeln Euro-Staaten, die Finanzhilfe in Anspruch nehmen wollen, mit der EU-Kommission eine Absichtserklärung („Memorandum of Understanding, MoU“) aus, in der individuelle Auflagen enthalten sind (s. dazu [CEP-Analyse](#)).

Auf europäischer Ebene, also im „Außenverhältnis“ zu den anderen Euro-Staaten, **wird der EFSF-Rahmenvertrag als verbindlich angesehen. Nicht maßgeblich ist insoweit, was das deutsche StabMechG für Deutschland und die deutsche Bundesregierung im „Innenverhältnis“ regelt. Es besteht daher die Gefahr, dass Deutschland politisch unter Druck gerät, das strengere StabMechG zu lockern.** Die jüngste europäische Diskussion um die Hebelung der Finanzhilfen („Leverage“) belegt dies.

Die wichtigsten textlichen Abweichungen von StabMechG und EFSF-Vertrag sind:

1. Nach dem deutschen StabMechG können **alle Finanzhilfen** auf Antrag eines Staates der Eurozone „zum Erhalt seiner Zahlungsfähigkeit“ nur gewährt werden,
 - wenn dies „unabdingbar“ ist, um die „Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt“ zu wahren (§ 1 Abs. 2 Satz 1), und
 - wenn eine „Gefährdung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets“ vor der Gewährung von Finanzhilfen durch die Euro-Staaten unter Ausschluss des betroffenen Staates gemeinsam mit der EZB und „nach Möglichkeit“ dem IWF „eivernehmlich festgestellt“ worden ist (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

Laut EFSF-Rahmenvertrag sollen beide Voraussetzungen allenfalls für Sekundärmarktkäufe gelten (vgl. „gestützt auf eine Analyse der EZB“, Art. 2 Abs. 1 lit. b), nicht jedoch für Darlehen, Darlehen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, Kreditlinien und Anleihekäufe am Primärmarkt. Die Präambel klingt zunächst ähnlich wie das deutsche Gesetz, beschränkt sich aber auf unverbindliche Programmsätze.

2. **„Vorsorgliche Maßnahmen“, z.B. Kreditlinien**, sollen – und insoweit einhellig – zulässig sein, um die Ansteckung anderer Staaten zu verhindern. Das StabMechG sieht keine weiteren Anwendungsfälle vor. Der EFSF-Rahmenvertrag hingegen spricht davon, vorsorgliche Maßnahmen dienen auch der „Verbesserung der Wirksamkeit der EFSF“ (Art. 2 Abs. 1 lit. c). Er wirft damit die Frage auf, ob es sich dabei um eine bloße Floskel handelt oder ob damit ein Einfallstor für die Ausweitung von Kreditlinien geschaffen wird. Entsprechendes gilt für die Hilfen zur **Rekapitalisierung von Finanzinstituten**.
3. Hilfen zur **Rekapitalisierung der Finanzinstitute** setzen – und insoweit einhellig – kein umfassendes wirtschaftliches Anpassungsprogramm der betroffenen Staaten voraus. Die Begründung des deutschen Gesetzentwurfs stellt als Voraussetzung für solche Hilfen zwingende „sektorspezifische Auflagen“ in

Aussicht (BT-Drs. 17/6916, S. 6). Die Gesetzesfassung selbst spricht lediglich davon, dass „strenge Auflagen“ für Finanzhilfen „grundsätzlich“ in einem umfassenden Anpassungsprogramm vereinbart werden (§ 1 Abs. 3 Satz 1). Der EFSF-Vertrag schließlich sagt nur, dass „auch Nicht-Programmländer“ für die Rekapitalisierung in Betracht kommen (Art. 2 Abs. 1 lit. c) und gibt im Übrigen keine Voraussetzungen vor.

4. **Anleihekäufe im Primärmarkt** erfordern keine über die allgemeinen Voraussetzungen hinausgehenden zusätzlichen Anforderungen. Die unglückliche deutsche Vertragsfassung lässt die Abgeordneten insoweit jedoch eher ratlos zurück (Art. 2 Abs. 1 lit. b). Zwar handelt es sich nur um eine „Arbeitsübersetzung“ des EFSF-Vertrags, und die Bundestagsabstimmung am 29.09.2011 betrifft juristisch auch nur das neue StabMechG. Politisch handelt es sich jedoch um eine Einheit – die deshalb einer präzisen und verlässlichen Übersetzung bedarf.